

Nr. 725a

Kantonale Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Kantonale Jagdverordnung)

vom 8. Juni 1990 (Stand 1. April 2014)

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf die §§ 2 Absatz 1, 8 Absatz 1, 18 Absatz 6, 20 Absatz 2, 21 Absätze 4 und 6, 23 Absatz 1, 24, 31 Absätze 1 und 2, 32 Absätze 1 und 2, 39 Absatz 2, 41, 47 Absatz 3, 48 Absatz 2, 49 Absatz 2d und 50 Absatz 1c des Kantonalen Jagdgesetzes vom 5. Dezember 1989¹,

auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes, *

beschliesst:

1 Allgemeine Bestimmungen *

§ 1 * *Zuständige Behörden*

¹ Das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement ist das zuständige Departement nach dem Kantonalen Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Kantonales Jagdgesetz) vom 5. Dezember 1989².

² Die Dienststelle Landwirtschaft und Wald nimmt die im Kantonalen Jagdgesetz der zuständigen Dienststelle übertragenen Aufgaben und Befugnisse wahr.

§ 1a * *Jagdreviere*

¹ Die Dienststelle Landwirtschaft und Wald führt ein Verzeichnis über die von ihr festgelegten Jagdreviere.

¹ SRL Nr. [725](#)

² SRL Nr. [725](#). Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

* Siehe Tabellen mit Änderungsinformationen am Schluss des Erlasses.

2 Verpachtung der Jagdreviere

§ 2 *Vergabe*

¹ Die Jagdreviere werden bis spätestens Ende Februar des letzten Jagdpachtjahres verpachtet.

² Die Dienststelle Landwirtschaft und Wald stellt für alle Jagdgesellschaften einen einheitlichen Jagdpachtvertrag auf. Die Jagdpachtverträge enthalten im Anhang eine Karte im Massstab 1:25000 mit den rechtsgültigen Grenzen der Jagdreviere. *

§ 3 *Anzahl Jagdpächter*

¹ Die Anzahl Mitglieder einer Jagdgesellschaft beträgt bei einer Revierfläche *

Revierfläche	mindestens	höchstens
bis zu 500 ha	3	5
bis zu 800 ha	5	9
bis zu 1200 ha	6	12
bis zu 1500 ha	7	14
über 1500 ha	9	17

² Die Dienststelle Landwirtschaft und Wald kann auf Gesuch einer Jagdgesellschaft feststellen, dass Seeflächen eines Jagdreviers bei der Mitgliederzahl nicht zu berücksichtigen sind. *

§ 4 *Personelle Veränderungen*

¹ Personelle Veränderungen im Pachtverhältnis gemäss § 8 Absatz 4 des Kantonalen Jagdgesetzes sind der Gemeinde und der Dienststelle Landwirtschaft und Wald zu melden. *

² Scheidet ein Mitglied der Jagdgesellschaft aus, bleibt der Jagdpachtvertrag mit den übrigen Mitgliedern in Kraft.

§ 5 * *Ausschreibungsverfahren*

¹ Die Dienststelle Landwirtschaft und Wald schreibt die Neuverpachtung der Jagdreviere spätestens im Januar des letzten Jagdpachtjahres im Kantonsblatt aus.

² Die Pachtangebote der Jagdgesellschaften sind an die zuständige Gemeinde zu richten.

³ Die Dienststelle legt mit der Ausschreibung der Jagdreviere im Kantonsblatt jeweils fest, bis zu welchem Termin die Pachtangebote bei der zuständigen Gemeinde einzureichen sind. Die Pachtangebote müssen wenigstens den Schätzungswert erreichen und der Vorschrift betreffend Mindest- und Höchstpächterzahlen entsprechen (§ 3). Verspätet eingereichte Pachtangebote sind bei der Versteigerung beziehungsweise Vergabe der Jagdreviere nicht zu berücksichtigen.

⁴ Die zuständige Gemeinde teilt den Bewerbern Ort und Zeit der Versteigerung unter Angabe der Steigerungs- und Pachtbedingungen mit.

⁵ Bewirbt sich nur eine Jagdgesellschaft um die Pacht des Jagdreviers, kann die zuständige Gemeinde das Jagdrevier ohne öffentliche Versteigerung durch Abschluss eines schriftlichen Pachtvertrags verpachten.

§ 6 * *Zuständige Gemeinde*

¹ Zuständige Gemeinde ist die Einwohnergemeinde mit dem grössten Gebietsanteil am Jagdrevier.

§ 7 *Versteigerungsverfahren*

¹ Die Versteigerung erfolgt nach den Steigerungsbedingungen der Dienststelle Landwirtschaft und Wald. Diese sind an der Versteigerungsverhandlung vorzulesen. *

² Wer bei der Steigerung ein Angebot macht, hat anzugeben, für wen er bietet. Er hat zudem den Nachweis zu erbringen, dass die vorgeschriebene Mindestzahl der Mitglieder der Jagdgesellschaft hinter dem Steigerungsangebot steht.

³ Auf das Pachtprivileg kann eine Jagdgesellschaft Anspruch erheben, wenn die Mindestpächterzahl gemäss § 3 dieser Verordnung

- a. aus bisherigen Pächtern besteht oder
- b. sich aus andern in der Reviergemeinde wohnhaften Bewerbern zusammensetzt.

§ 8 * *Zweite Versteigerung, freihändige Verpachtung*

¹ Erfolgt kein oder kein genügendes Angebot, kann die Gemeinde eine zweite Versteigerung anordnen. Wird auch hier kein oder kein genügendes Angebot gemacht, kann das Jagdrevier zum Schatzungswert freihändig vergeben werden.

§ 9 * *Protokoll*

¹ Über die Versteigerung ist ein Protokoll zu führen, das der Dienststelle Landwirtschaft und Wald innert zehn Tagen seit der Verhandlung zuzustellen ist.

§ 10 *Jagdпachtzins*

¹ Der jährliche Jagdpachtzins ist zusammen mit dem jährlichen Zinszuschlag nach § 54 Absatz 2 des Kantonalen Jagdgesetzes bei der Gemeinde, welche die öffentliche Versteigerung der Jagdpacht durchgeführt beziehungsweise den schriftlichen Jagdpachtvertrag für den Kanton abgeschlossen hat, bis zum 1. April im voraus zu bezahlen. *

² Die Gemeinde liefert den Anteil des Kantons am jährlichen Jagdpachtzins samt dem jährlichen Zuschlag nach § 54 Absatz 2 des Kantonalen Jagdgesetzes bis 15. April der Staatskasse ab.

³ Die Staatskasse schreibt den Zuschlag der kantonalen Jagdkasse gut.

⁴ Wer vorzeitig aus der Jagdgesellschaft austritt, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung des von ihm bezahlten Anteils am Jagdpachtzins und am Zuschlag.

⁵ Als Veränderungen im Sinn von § 14 Absatz 2 des Kantonalen Jagdgesetzes gelten Beeinträchtigungen, die den jagdlichen Wert eines Reviers nachhaltig beeinflussen und bei der Festsetzung des Schätzungswerts nicht berücksichtigt werden konnten.

3 Jagdberechtigung

§ 10a * *Anerkennung ausländischer Fähigkeitsausweise*

¹ Ausländische Fähigkeitsausweise werden anerkannt, wenn sie gleichwertig sind und der Inhaber zum Zeitpunkt der Ausstellung mindestens zwei Jahre im betreffenden Land Wohnsitz hatte.

§ 11 * *Jagdpass*

¹ Der Jagdpass ist nicht übertragbar. Er ist nur gültig, wenn der Inhaber gemäss den bundesrechtlichen Vorschriften versichert, die Passgebühr bezahlt und der Nachweis der Treffsicherheit erbracht ist. *

² Der Jagdpass enthält die Personalien des Inhabers und der Tagesjagdpass zusätzlich die Angaben über Ort und Dauer der Gültigkeit. Der Jahresjagdpass ist mit einer Fotografie des Inhabers zu versehen und von diesem zu unterzeichnen.

§ 12 *Abgabe der Jagdpässe*

¹ Die Dienststelle Landwirtschaft und Wald gibt die Jagdpässe ab. *

² Jagdpässe können auch auf dem Korrespondenzweg abgegeben werden.

§ 13 *Gebühren*

¹ Die Jagdpassgebühren betragen *

1. für Jagdpächter und Jagdaufseher:
 - a. mit Wohnsitz im Kanton Luzern: Fr. 70.– pro Jahr
 - b. ohne Wohnsitz im Kanton Luzern: Fr. 220.– pro Jahr
2. für Jagdgäste:
 - a. mit Wohnsitz im Kanton Luzern: Fr. 30.– pro Tag / 140.– pro Jahr
 - b. ohne Wohnsitz im Kanton Luzern: Fr. 40.– pro Tag / 280.– pro Jahr

² Die Jagdpassgebühren fallen zu zwei Drittel in die Staatskasse und zu einem Drittel in die Jagdkasse.

§ 14 *Unfallversicherung*

¹ Die Unfallversicherung nach § 20 des Kantonalen Jagdgesetzes muss mindestens für folgende Versicherungsleistungen abgeschlossen werden:

- a. Fr. 20 000.– im Todesfall,
- b. Fr. 100 000.– bei gänzlicher Invalidität,
- c. Fr. 40.– Taggeld bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit nebst unbegrenzten Heilungskosten während 5 Jahren.

§ 14a * *Nachweis der Treffsicherheit*

¹ Der Nachweis der Treffsicherheit ist in einer behördlich bewilligten Jagdschiessanlage oder an einem behördlich zugelassenen Schiessanlass zu erbringen.

² Für den Bezug eines Jagdpasses ist die Treffsicherheit für die auf der Jagd verwendete Jagdwaffe (Kugel- und/oder Schrotschuss) nachzuweisen. Der Nachweis darf nicht älter als ein Jahr sein.

³ Es ist folgendes Schiessprogramm zu erfüllen:

- a. Kugelschiessen auf Scheibe mit Zehnerwertung:
 1. Scheibendistanz: 90–150 m,
 2. Mindestanforderung: 4 Treffer in Folge, als Treffer gelten die Punkte 10, 9 und 8,
 3. Stellung: frei wählbar, Schiessgestelle sind nicht erlaubt,
- b. Schrotschiessen auf dreiteilige Kippscheibe oder Scheibe mit gleichwertiger elektronischer Trefferanzeige auf eine Distanz von maximal 30 m oder auf Rollhase oder Tontaube:
 1. Mindestanforderung: 4 Treffer in Folge, als Treffer gelten bei Scheiben die beiden vorderen Sektoren,
 2. Doublieren gestattet.

⁴ Das Schiessprogramm kann bis zur Erfüllung wiederholt werden.

⁵ Die Dienststelle Landwirtschaft und Wald stellt ein Formular zur Verfügung, auf welchem der Schütze sowie der Standwart oder ein Mitglied der Jagdprüfungskommission die Erfüllung des Schiessprogramms mit ihrer Unterschrift bestätigen.

⁶ Als Nachweis der Treffsicherheit gilt auch die erfolgreich absolvierte Schiessprüfung während der Jagdausbildung.

⁷ Die Dienststelle Landwirtschaft und Wald kann gleichwertige ausserkantonale und ausländische Nachweise der Treffsicherheit anerkennen.

4 Ausübung der Jagd

§ 15 *Wild- und Jagdstatistik*

¹ Die Schalenwildbestände sind von der Jagdgesellschaft zu erheben. Die Dienststelle Landwirtschaft und Wald erlässt Weisungen über die Durchführung. *

² Die Jagdgesellschaft hat eine laufende Kontrolle zu führen, über

- a. das im Jagdrevier erlegte Wild,
- b. das Fallwild.

§ 16 * *Abschussplan*

¹ Gestützt auf die Wildbestandeserhebungen hat die Jagdgesellschaft einen Abschussplan zu erstellen, der die wald- und landwirtschaftlichen sowie die naturschützerischen Anliegen berücksichtigt.

² Der Abschussplan für Rehe ist auf Verlangen der Dienststelle Landwirtschaft und Wald vorzulegen.

³ Der Abschussplan für Gamsen ist der Dienststelle Landwirtschaft und Wald zur Genehmigung einzureichen.

⁴ Der Abschussplan für Rothirsche wird durch die Dienststelle Landwirtschaft und Wald revierübergreifend festgelegt und mit den Nachbarkantonen abgestimmt. Festgelegt werden insbesondere die Jagdzeiten mit den zum Abschuss freigegebenen Alters- und Geschlechtsklassen sowie die Reihenfolge des Abschusses. *

⁵ Die Dienststelle Landwirtschaft und Wald kann nach Anhören der zuständigen Revierkommission wenn nötig die Abschusszahlen auch für andere Tierarten festsetzen.

§ 17 *Örtliche Jagdbeschränkungen*

¹ In nächster Umgebung von Gebäuden sowie in Baumschulen, Park- und Gartenanlagen, Weinbergen, Obstgärten, Gemüsepflanzungen darf nur mit Bewilligung des Besitzers gejagt werden.

² In Friedhöfen darf nicht gejagt werden.

§ 18 *Zeitliche Jagdbeschränkungen*

¹ Es gelten folgende Jagdzeiten:

- a. * Rehbock: Vom 1. Mai bis 30. September darf nur mit der Kugel auf Ansitz und Pirsch gejagt werden. Vom 1. Oktober bis 15. Dezember darf mit der Kugel oder mit Schrot gejagt werden.
- b. Rehgeiss: Vom 1. bis 30. September darf nur mit der Kugel auf Ansitz und Pirsch gejagt werden. Vom 1. Oktober bis 15. Dezember darf mit der Kugel oder mit Schrot gejagt werden.
- c. Rehkitz: Vom 1. Oktober bis 15. Dezember.

- d. * Feldhase: Vom 1. November bis 15. Dezember.
- e. Gemse: Vom 1. September bis 15. Dezember.

§ 19 *Treibjagd*

¹ Treib- und Drückjagden dürfen nur vom 1. Oktober bis 15. Dezember durchgeführt werden.

² Die Dienststelle Landwirtschaft und Wald kann im Einzelfall zur Erfüllung des Abschussplans einzelne Jagdtage zusätzlich bewilligen. *

§ 20 * *Gems- und Rothirschjagd*

¹ Gemsen und Rothirsche dürfen nur mit der Kugel erlegt werden.

² Die Erlegung von Gemsen und Rothirschen ist innert 24 Stunden nach dem Abschuss der Dienststelle Landwirtschaft und Wald schriftlich zu melden. *

§ 20a * *Wildschweinjagd*

¹ Wildschweine dürfen nur mit der Kugel oder mit Flintenlaufgeschossen erlegt werden.

² ... *

³ Die Erlegung von Wildschweinen ist innert 24 Stunden nach dem Abschuss der Dienststelle Landwirtschaft und Wald schriftlich zu melden.

§ 21 * *Jagd Waffen und Hilfsmittel*

¹ Für den Fangschuss sind Faustfeuerwaffen und Fangschussgeber (Mindestkaliber 22) gestattet. Für Wild, das nur mit der Kugel erlegt werden darf, ist ausser bei Fallwild der Fangschuss mit Schrot verboten.

² Jagdpächter und Jagdaufseher sind berechtigt, Rabenkrähen, Elstern, Eichelhäher, Ringeltauben, Türkentauben, verwilderte Haustauben und verwilderte Katzen auch mit der Kleinkaliberwaffe (Schonzeitbüchse) abzuschossen.

§ 22 * *Munition und Schussdistanz*

¹ Für die Jagdkugelpatronen gelten folgende Anforderungen und Schussdistanzen:

Wildart	Minimalenergie in Joule	bei Distanz in m	maximale Schussdistanz in m
Rothirsch und Steinbock	2000	200	220
Gemse	1500	200	220
Wildschwein	2000	200	200
Reh	1000	150	150

Für andere Wildarten dürfen Jagdkugelpatronen mit einem Mindestkaliber .22 Hornet auf maximal 150 m eingesetzt werden.

² Vollmantelgeschosse sind nicht erlaubt.

³ Flintenlaufgeschosse sind für die Jagd auf Wildschweine auf eine maximale Distanz von 50 m erlaubt.

⁴ Für Schrotschüsse beträgt die maximale Schussdistanz 30 m. Patronen mit Schrotkörnern von mehr als 4,5 mm Durchmesser sind verboten.

⁵ Bei der maximalen Schussdistanz wird ein Schätzfehler von höchstens 10 Prozent toleriert.

§ 23 * *Beizjagd*

¹ Die Beizjagd (Falknerei) bedarf einer Bewilligung der Dienststelle Landwirtschaft und Wald. Diese legt die Auflagen und Bedingungen fest.

§ 24 * ...

§ 25 *Kontrollgänge im Jagdrevier*

¹ Jagdpächter und Jagdaufseher dürfen auf ihren Kontrollgängen das Jagdrevier das ganze Jahr mit der Jagdwaffe begehen.

5 Einschränkung der Jagdausübung

§ 26 *Geschützte Tierarten*

¹ Zusätzlich zum Bundesgesetz sind folgende Tierarten geschützt:

- a. Birkhuhn (Hahn und Henne),
- b. Schneehuhn (Hahn und Henne),
- c. * ...
- d. Haubentaucher,
- e. Waldschnepfe,
- f. Schneehase,
- g. Murmeltier,
- h. Gemskitze und sie begleitende Muttertiere.

² Die Jagd auf die in Absatz 1 genannten Tierarten ist ohne Berechtigung verboten.

§ 27 * *Haltung geschützter Tiere*

¹ Die Dienststelle Landwirtschaft und Wald bewilligt das Halten geschützter Tiere (Art. 10 des eidgenössischen Jagdgesetzes vom 20. Juni 1986³).

§ 28 *Jagdbanngebiete*

¹ Die Jagdbanngebiete sind im Anhang zu dieser Verordnung umschrieben.

² Bezeichnet der Regierungsrat während der Jagdpachtperiode Jagdbanngebiete, kann die Dienststelle Landwirtschaft und Wald den Jagdpachtzins angemessen reduzieren. *

6 Jagdaufsicht

§ 29 * *Private Jagdaufseher*

¹ In jedem Jagdrevier hat mindestens ein privater Jagdaufseher die Jagdaufsicht auszuüben. *

² In grossen Jagdrevieren oder bei besonderem Verhältnissen kann die Dienststelle Landwirtschaft und Wald die Anstellung mehrerer privater Jagdaufseher bewilligen.

³ Die Jagdgesellschaften regeln das Anstellungsverhältnis und die Entschädigung der Jagdaufseher.

⁴ Die Dienststelle Landwirtschaft und Wald bestätigt die Wahl der privaten Jagdaufseher durch die Abgabe des Jahresjagdpasses für Jagdaufseher. *

⁵ Jagdaufseher, die ihren gesetzlichen Pflichten nicht nachkommen oder sich als untauglich erweisen, sind auf Weisung der Dienststelle zu entlassen.

§ 30 * *Kantonale Jagdaufseher*

¹ Das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement legt die Aufsichtskreise der kantonalen Jagdaufseher im Ernennungsakt fest.

§ 31 *Befugnisse und Pflichten der Jagdaufsichtsorgane*

¹ Die Jagdaufsichtsorgane sind verpflichtet, alle ihnen zur Kenntnis gelangenden Verletzungen jagdlicher Vorschriften der zuständigen Behörde anzuzeigen. Sie ergreifen alle Massnahmen, die zur Feststellung des Täters und des Tatbestandes und zur Abwehr eines allfälligen Schadens erforderlich sind.

³ SR [922.0](#)

² Die Jagdaufsichtsorgane können die Jagdaufsicht auch an Sonn- und öffentlichen Ruhetagen und zur Nachtzeit ausüben. Sie dürfen während dieser Zeit von der Waffe und von den Hunden nur soweit Gebrauch machen, als es notwendig ist, um wertvolles Jagdgut vor einer unmittelbaren Gefahr zu schützen.

³ ... *

7 Schutz vor Störung

§ 31a * *Leinenpflicht für Hunde*

¹ Hunde sind vom 1. April bis 31. Juli im Wald und am Waldrand an der Leine zu führen.

² Die Einschränkung gilt nicht für Jagd-, Herdenschutz- sowie Diensthunde des Polizei- und Rettungswesens.

§ 32 * *Abschuss streunender oder wildernder Hunde*

¹ Wildernde Hunde, die nicht eingefangen werden können, dürfen nach erfolgloser schriftlicher Verwarnung des Halters oder wenn der Halter nicht bekannt ist, von den Jagdpächtern und den Jagdaufsehern abgeschossen werden. Dasselbe gilt für streunende Hunde, wenn sie für das Wild eine unmittelbare Gefahr darstellen. Beim Reissen von Wild angetroffene Hunde dürfen auf der Stelle abgeschossen werden.

§ 33 *Abschuss von Katzen*

¹ Hauskatzen, die im Wald angetroffen werden, dürfen abgeschossen werden.

§ 33a * *Wildruhezonen*

¹ Wildruhezonen können festgesetzt werden, wenn es für den ausreichenden Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel vor Freizeitaktivitäten und Tourismus erforderlich ist. Die zur Benutzung erlaubten Routen und Wege sind zu bezeichnen.

² Die Festsetzung von Wildruhezonen durch die Gemeinden richtet sich nach den Bestimmungen des Planungs- und Baugesetzes vom 7. März 1989⁴.

³ Die Dienststelle Landwirtschaft und Wald kann das Betreten bestimmter Gebiete kleinräumig und zeitlich einschränken, wenn dies zum Schutz der Wildtiere erforderlich ist. Dabei hört sie die betroffenen Gemeinden, die Jagdgesellschaften sowie die Grundeigentümer an.

⁴ SRL Nr. [735](#)

8 Verhütung von Wildschaden

§ 34 *Revierkommission*

¹ Die zuständige Einwohnergemeinde wählt die Mitglieder und den Präsidenten der Revierkommission.

² Sie bestimmt den zuständigen Revierförster im Sinn von § 46 Absatz 1 des Kantonalen Jagdgesetzes. Der zuständige Revierförster vertritt die Förster weiterer betroffener Forstreviere.

§ 35 *Entschädigung*

¹ Eine allfällige Entschädigung der Mitglieder der Revierkommission richtet sich

- a. für den Vertreter der Einwohnergemeinde und der Grundbesitzer nach kommunalem Recht,
- b. für den Vertreter der Jagdgesellschaft nach Vereinbarung,
- c. für den Revierförster nach kantonalem Recht.

§ 35a * *Beitragsverfahren*

¹ Der Grundbesitzer, der Beiträge an die Kosten von Schutzvorkehrungen beansprucht, hat bei der zuständigen Gemeinde ein Beitragsgesuch einzureichen und einen Augenschein der Revierkommission zu beantragen. Das Gesuch ist jeweils bis spätestens Ende Februar einzureichen. Später eingereichte Gesuche sind im laufenden Kalenderjahr nicht mehr zu berücksichtigen. *

² Die zuständige Gemeinde setzt die Revierkommission über das Gesuch des Grundbesitzers in Kenntnis. *

³ Die Revierkommission setzt rechtzeitig einen Augenschein mit dem Grundbesitzer an. Nach dem Augenschein gibt sie ihre Empfehlungen ab und beziffert die beitragsberechtigte Summe für die empfohlenen Schutzvorkehrungen, was in einem Protokoll festzuhalten ist.

⁴ Sind Wildschäden vorwiegend wegen übersetzter Wildbestände zu befürchten, beantragt die Revierkommission der Dienststelle Landwirtschaft und Wald die Anordnung eines vermehrten Abschusses. *

⁵ Sind Schutzvorkehrungen empfohlen und ausgeführt worden, werden sie von der Revierkommission kontrolliert. Danach nimmt diese Stellung zum Beitragsgesuch und stellt der zuständigen Gemeinde einen Antrag. *

⁶ Vor der Beitragsverfügung gewährt die zuständige Gemeinde dem Gesuchsteller das rechtliche Gehör. *

⁷ Die zuständige Gemeinde lässt die Beitragsverfügung mit Abschriften des Gesuchs und der detaillierten und quittierten Kostenbelege der Dienststelle Landwirtschaft und Wald und der Jagdgesellschaft zukommen. *

§ 36 * *Beiträge an Schutzvorkehrungen für landwirtschaftliche Kulturen **

¹ Der Beitrag des Kantons an die Kosten für Arbeit und Material zur Errichtung von Schutzvorkehrungen und für deren Unterhalt zu Lasten der Jagdkasse beträgt 10 Prozent.

² Den Rest der Kosten tragen die Einwohnergemeinden, der Grundbesitzer und die Jagdgesellschaft zu gleichen Teilen.

³ Der Kanton und die Jagdgesellschaft bezahlen ihre Beiträge aufgrund der Beitragsverfügung an die zuständige Gemeinde. Diese leitet die Beiträge zusammen mit ihrem Kostenanteil dem Grundbesitzer weiter. *

§ 36a * *Beiträge an Schutzvorkehrungen für Erwerbsobstkulturen*

¹ Die Revierkommission zieht zur fachtechnischen Beratung die Dienststelle Landwirtschaft und Wald bei. *

² An die Kosten für das Drahtgeflecht zum Schutz von Erwerbsobstkulturen leisten die Jagdgesellschaft 10, die Einwohnergemeinde 60 und die Jagdkasse 30 Prozent.

³ Die Kosten für die Arbeit und das übrige Material trägt der Grundbesitzer.

§ 36b * *Nicht beitragsberechtigter Schutzvorkehrungen*

¹ Nicht beitragsberechtigt sind

- a. Vorkehrungen zum Schutz von Gemüse-, Beeren- und Christbaumkulturen, wenn die Kulturen in der Nähe des Waldes angelegt werden,
- b. Schutzvorkehrungen mit flexiblen Zaunsystemen wie Flexinet und Ähnliches.

§ 36c * *Ausführung der empfohlenen Schutzvorkehrungen*

¹ Die Ausführung der empfohlenen Schutzvorkehrungen ist Sache des Grundbesitzers.

² Die Ausführung durch andere Personen setzt das Einverständnis des Grundbesitzers voraus.

³ Führt die Jagdgesellschaft die empfohlenen Schutzvorkehrungen aus, darf die Entschädigung für ihre Arbeitsleistung einen Drittel der Gesamtkosten nicht überschreiten.

§ 37 * *Selbsthilfemassnahmen*

¹ Als jagdbare Tiere, gegen die Selbsthilfemassnahmen zulässig sind, gelten Dachs, Fuchs, Marder und Rabenkrähe.

² Während der Schonzeit sind Selbsthilfemassnahmen gegen Dachs, Fuchs, Marder und Rabenkrähe nicht erlaubt. Die Dienststelle Landwirtschaft und Wald kann, wenn diese Tiere erheblichen Schaden anrichten, Ausnahmen bewilligen.

³ Als geschützte Vögel, gegen die Selbsthilfemassnahmen zulässig sind, gelten Stare und Amseln. Selbsthilfemassnahmen gegen Vögel sind nur ausserhalb der Brutzeit zulässig.

⁴ Als Hilfsmittel dürfen die gemäss Bundesrecht erlaubten Jagdwaffen und die Kastenfälle verwendet werden.

⁵ Selbsthilfemassnahmen gegen jagdbare Tiere (Absatz 1) und geschützte Vögel (Absatz 3) sind auf nicht bewaldetem Grund und Boden in einem Umkreis der Wohn- und Ökonomiegebäude von 100 m gestattet.

⁶ Im Umkreis abgelegener Gebäude ist der Abschuss nur gestattet, wenn sie dauernd bewohnt oder mit Nutztieren besetzt sind.

⁷ Das Anlocken von Tieren ist verboten.

9 Entschädigung von Wildschaden

§ 38 *Bagatellschaden*

¹ Für Schäden unter Fr. 100.– pro Jahr, die von jagdbaren Tieren verursacht werden, entfällt die Entschädigungspflicht.

§ 39 * *Entschädigungspflicht des Kantons*

¹ Gesuche um Entschädigung von Wildschaden nach den §§ 50 und 51 des Kantonalen Jagdgesetzes sind sofort nach Wahrnehmung des Schadens unter Angabe von Schadenort und Schadenhöhe bei der Dienststelle Landwirtschaft und Wald einzureichen.

² ... *

³ Tiere im Sinn von § 50 Absatz 1c des Kantonalen Jagdgesetzes sind Taggreifvögel.

§ 40 *Entschädigungspflicht der Jagdgesellschaft*

¹ Entschädigungsforderungen gemäss § 49 des Kantonalen Jagdgesetzes sind sofort nach Wahrnehmung des Schadens und der Angabe von Schadenort und Schadenhöhe an die Jagdgesellschaft zu richten, in deren Jagdrevier der Schaden entstanden ist.

² Gesuche um Entschädigungen für Schaden, der von Wildschweinen und Hirschen verursacht wurde, sind von der Jagdgesellschaft an die Dienststelle Landwirtschaft und Wald zu richten. *

10 Kantonale Jagdkasse

§ 41 * *Beiträge aus der kantonalen Jagdkasse*

¹ Gesuche um Ausrichtung von Beiträgen aus der kantonalen Jagdkasse sind bei der Dienststelle Landwirtschaft und Wald einzureichen.

² Die Dienststelle entscheidet über die Gesuche.

³ Die Mittel, über die in einem Rechnungsjahr nicht verfügt werden muss, bleiben zweckgebunden in der kantonalen Jagdkasse.

11 Strafbestimmungen

§ 42 * *Übertretungen*

¹ Übertretungen der §§ 17, 18, 19, 20, 20a, 21, 22, 26 Absatz 2, 31a Absatz 1 und 37 werden mit Busse bestraft.

12. Übergangs- und Schlussbestimmungen *

§ 42a * *Übergangsbestimmung*

¹ Der Nachweis der Treffsicherheit ist erstmals für den Bezug eines Jagdpasses für das Jagdjahr 2015/2016 zu erbringen.

§ 43 *Aufhebung eines Erlasses*

¹ Die Verordnung über Jagd und Vogelschutz vom 23. März 1961⁵ wird aufgehoben.

§ 44 *Inkrafttreten*

¹ Die Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. April 1990 in Kraft.

² Die Vorschriften über die Jagdpassgebühren gemäss § 12 dieser Verordnung treten erst am 1. Januar 1991 in Kraft.

³ Die Verordnung ist zu veröffentlichen.

Anhang 1: Kantonale Jagdbanngebiete *

§ A1-1 *

¹ Jagdbanngebiete gemäss § 28 Absatz 1 sind:

- a. Jagdbanngebiet am oberen Ende des Sempachersees (Gemeinde Sempach),
- b. Jagdbannbezirk der Stadt Luzern (Gemeinde Luzern),

⁵ V XVI 171 (SRL Nr. 725a)

c. * Jagdbannbezirk Flusspartie der Reuss von der Einmündung der Emme aufwärts bis zur Reussinsel, soweit die Reuss in diesem Abschnitt im Ortsteil Littau der Gemeinde Luzern liegt.

² Die geografische Umschreibung der Jagdbanngebiete ergibt sich aus den entsprechenden Regierungsratsbeschlüssen.

Änderungstabelle - nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle G
Erläss	08.06.1990	01.04.1990	Erstfassung	G 1990 432
Ingress	23.03.2004	01.04.2004	geändert	G 2004 208
Titel 1	23.03.2004	01.04.2004	geändert	G 2004 208
§ 1	23.03.2004	01.04.2004	geändert	G 2004 208
§ 1a	23.03.2004	01.04.2004	eingefügt	G 2004 208
§ 2 Abs. 2	23.03.2004	01.04.2004	geändert	G 2004 208
§ 3 Abs. 1	26.11.2013	01.04.2014	geändert	G 2013 609
§ 3 Abs. 2	23.03.2004	01.04.2004	geändert	G 2004 208
§ 4 Abs. 1	11.12.2007	01.01.2008	geändert	G 2007 445
§ 5	11.12.2007	01.01.2008	geändert	G 2007 445
§ 6	11.12.2007	01.01.2008	geändert	G 2007 445
§ 7 Abs. 1	23.03.2004	01.04.2004	geändert	G 2004 208
§ 8	11.12.2007	01.01.2008	geändert	G 2007 445
§ 9	23.03.2004	01.04.2004	geändert	G 2004 208
§ 10 Abs. 1	11.12.2007	01.01.2008	geändert	G 2007 445
§ 10a	26.11.2013	01.04.2014	eingefügt	G 2013 609
§ 11	23.03.2004	01.04.2004	geändert	G 2004 208
§ 11 Abs. 1	26.11.2013	01.04.2014	geändert	G 2013 609
§ 12 Abs. 1	23.03.2004	01.04.2004	geändert	G 2004 208
§ 13 Abs. 1	26.11.2013	01.04.2014	geändert	G 2013 609
§ 14a	26.11.2013	01.04.2014	eingefügt	G 2013 609
§ 15 Abs. 1	23.03.2004	01.04.2004	geändert	G 2004 208
§ 16	23.03.2004	01.04.2004	geändert	G 2004 208
§ 16 Abs. 4	26.11.2013	01.04.2014	geändert	G 2013 609
§ 18 Abs. 1, a.	15.04.1997	01.05.1997	geändert	G 1997 131
§ 18 Abs. 1, d.	15.04.1997	01.05.1997	geändert	G 1997 131
§ 19 Abs. 2	23.03.2004	01.04.2004	geändert	G 2004 208
§ 20	30.06.2000	01.08.2000	geändert	G 2000 254
§ 20 Abs. 2	23.03.2004	01.04.2004	geändert	G 2004 208
§ 20a	23.03.2004	01.04.2004	geändert	G 2004 208
§ 20a Abs. 2	26.11.2013	01.04.2014	aufgehoben	G 2013 609
§ 21	26.11.2013	01.04.2014	geändert	G 2013 609
§ 22	26.11.2013	01.04.2014	geändert	G 2013 609
§ 23	23.03.2004	01.04.2004	geändert	G 2004 208
§ 24	26.11.2013	01.04.2014	aufgehoben	G 2013 609
§ 26 Abs. 1, c.	26.11.2013	01.04.2014	aufgehoben	G 2013 609
§ 27	23.03.2004	01.04.2004	geändert	G 2004 208
§ 28 Abs. 2	23.03.2004	01.04.2004	geändert	G 2004 208
§ 29	23.03.2004	01.04.2004	geändert	G 2004 208
§ 29 Abs. 1	26.11.2013	01.04.2014	geändert	G 2013 609
§ 29 Abs. 4	26.11.2013	01.04.2014	geändert	G 2013 609
§ 30	23.03.2004	01.04.2004	geändert	G 2004 208
§ 31 Abs. 3	23.03.2004	01.04.2004	aufgehoben	G 2004 208
§ 31a	26.11.2013	01.04.2014	eingefügt	G 2013 609
§ 32	26.11.2013	01.04.2014	geändert	G 2013 609
§ 33a	26.11.2013	01.04.2014	eingefügt	G 2013 609
§ 35a	12.02.1993	01.04.1993	eingefügt	G 1993 157
§ 35a Abs. 1	11.12.2007	01.01.2008	geändert	G 2007 445
§ 35a Abs. 2	11.12.2007	01.01.2008	geändert	G 2007 445
§ 35a Abs. 4	23.03.2004	01.04.2004	geändert	G 2004 208
§ 35a Abs. 5	11.12.2007	01.01.2008	geändert	G 2007 445
§ 35a Abs. 6	11.12.2007	01.01.2008	geändert	G 2007 445
§ 35a Abs. 7	11.12.2007	01.01.2008	geändert	G 2007 445
§ 36	12.02.1993	01.04.1993	geändert	G 1993 157
§ 36	20.01.1995	01.02.1995	Titel geändert	G 1995 34
§ 36 Abs. 3	11.12.2007	01.01.2008	geändert	G 2007 445
§ 36a	12.02.1993	01.04.1993	eingefügt	G 1993 157
§ 36a	20.01.1995	01.02.1995	geändert	G 1995 34
§ 36a Abs. 1	23.03.2004	01.04.2004	geändert	G 2004 208
§ 36b	12.02.1993	01.04.1993	eingefügt	G 1993 157

Element	Beschlussdatum	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle G
§ 36b	20.01.1995	01.02.1995	geändert	G 1995 34
§ 36b	26.11.2013	01.04.2014	geändert	G 2013 609
§ 36c	20.01.1995	01.02.1995	eingefügt	G 1995 34
§ 37	26.11.2013	01.04.2014	geändert	G 2013 609
§ 39	23.03.2004	01.04.2004	geändert	G 2004 208
§ 39 Abs. 2	18.12.2009	01.01.2010	aufgehoben	G 2009 470
§ 40 Abs. 2	23.03.2004	01.04.2004	geändert	G 2004 208
§ 41	23.03.2004	01.04.2004	geändert	G 2004 208
§ 42	26.11.2013	01.04.2014	geändert	G 2013 609
Titel 12.	26.11.2013	01.04.2014	geändert	G 2013 609
§ 42a	26.11.2013	01.04.2014	eingefügt	G 2013 609
Titel Anhang 1:	23.03.2004	01.04.2004	geändert	G 2004 208
§ A1-1	23.03.2004	01.04.2004	geändert	G 2004 208
§ A1-1 Abs. 1, c.	15.12.2009	01.01.2010	geändert	G 2009 460

Änderungstabelle - nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle G
08.06.1990	01.04.1990	Erlass	Erstfassung	G 1990 432
12.02.1993	01.04.1993	§ 35a	eingefügt	G 1993 157
12.02.1993	01.04.1993	§ 36	geändert	G 1993 157
12.02.1993	01.04.1993	§ 36a	eingefügt	G 1993 157
12.02.1993	01.04.1993	§ 36b	eingefügt	G 1993 157
20.01.1995	01.02.1995	§ 36	Titel geändert	G 1995 34
20.01.1995	01.02.1995	§ 36a	geändert	G 1995 34
20.01.1995	01.02.1995	§ 36b	geändert	G 1995 34
20.01.1995	01.02.1995	§ 36c	eingefügt	G 1995 34
15.04.1997	01.05.1997	§ 18 Abs. 1, a.	geändert	G 1997 131
15.04.1997	01.05.1997	§ 18 Abs. 1, d.	geändert	G 1997 131
30.06.2000	01.08.2000	§ 20	geändert	G 2000 254
23.03.2004	01.04.2004	Ingress	geändert	G 2004 208
23.03.2004	01.04.2004	Titel 1	geändert	G 2004 208
23.03.2004	01.04.2004	§ 1	geändert	G 2004 208
23.03.2004	01.04.2004	§ 1a	eingefügt	G 2004 208
23.03.2004	01.04.2004	§ 2 Abs. 2	geändert	G 2004 208
23.03.2004	01.04.2004	§ 3 Abs. 2	geändert	G 2004 208
23.03.2004	01.04.2004	§ 7 Abs. 1	geändert	G 2004 208
23.03.2004	01.04.2004	§ 9	geändert	G 2004 208
23.03.2004	01.04.2004	§ 11	geändert	G 2004 208
23.03.2004	01.04.2004	§ 12 Abs. 1	geändert	G 2004 208
23.03.2004	01.04.2004	§ 15 Abs. 1	geändert	G 2004 208
23.03.2004	01.04.2004	§ 16	geändert	G 2004 208
23.03.2004	01.04.2004	§ 19 Abs. 2	geändert	G 2004 208
23.03.2004	01.04.2004	§ 20 Abs. 2	geändert	G 2004 208
23.03.2004	01.04.2004	§ 20a	geändert	G 2004 208
23.03.2004	01.04.2004	§ 23	geändert	G 2004 208
23.03.2004	01.04.2004	§ 27	geändert	G 2004 208
23.03.2004	01.04.2004	§ 28 Abs. 2	geändert	G 2004 208
23.03.2004	01.04.2004	§ 29	geändert	G 2004 208
23.03.2004	01.04.2004	§ 30	geändert	G 2004 208
23.03.2004	01.04.2004	§ 31 Abs. 3	aufgehoben	G 2004 208
23.03.2004	01.04.2004	§ 35a Abs. 4	geändert	G 2004 208
23.03.2004	01.04.2004	§ 36a Abs. 1	geändert	G 2004 208
23.03.2004	01.04.2004	§ 39	geändert	G 2004 208
23.03.2004	01.04.2004	§ 40 Abs. 2	geändert	G 2004 208
23.03.2004	01.04.2004	§ 41	geändert	G 2004 208
23.03.2004	01.04.2004	Titel Anhang 1:	geändert	G 2004 208
23.03.2004	01.04.2004	§ A1-1	geändert	G 2004 208
11.12.2007	01.01.2008	§ 4 Abs. 1	geändert	G 2007 445
11.12.2007	01.01.2008	§ 5	geändert	G 2007 445
11.12.2007	01.01.2008	§ 6	geändert	G 2007 445
11.12.2007	01.01.2008	§ 8	geändert	G 2007 445
11.12.2007	01.01.2008	§ 10 Abs. 1	geändert	G 2007 445
11.12.2007	01.01.2008	§ 35a Abs. 1	geändert	G 2007 445
11.12.2007	01.01.2008	§ 35a Abs. 2	geändert	G 2007 445
11.12.2007	01.01.2008	§ 35a Abs. 5	geändert	G 2007 445
11.12.2007	01.01.2008	§ 35a Abs. 6	geändert	G 2007 445
11.12.2007	01.01.2008	§ 35a Abs. 7	geändert	G 2007 445
11.12.2007	01.01.2008	§ 36 Abs. 3	geändert	G 2007 445
15.12.2009	01.01.2010	§ A1-1 Abs. 1, c.	geändert	G 2009 460
18.12.2009	01.01.2010	§ 39 Abs. 2	aufgehoben	G 2009 470
26.11.2013	01.04.2014	§ 3 Abs. 1	geändert	G 2013 609
26.11.2013	01.04.2014	§ 10a	eingefügt	G 2013 609
26.11.2013	01.04.2014	§ 11 Abs. 1	geändert	G 2013 609
26.11.2013	01.04.2014	§ 13 Abs. 1	geändert	G 2013 609
26.11.2013	01.04.2014	§ 14a	eingefügt	G 2013 609
26.11.2013	01.04.2014	§ 16 Abs. 4	geändert	G 2013 609
26.11.2013	01.04.2014	§ 20a Abs. 2	aufgehoben	G 2013 609

Beschlussdatum	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle G
26.11.2013	01.04.2014	§ 21	geändert	G 2013 609
26.11.2013	01.04.2014	§ 22	geändert	G 2013 609
26.11.2013	01.04.2014	§ 24	aufgehoben	G 2013 609
26.11.2013	01.04.2014	§ 26 Abs. 1, c.	aufgehoben	G 2013 609
26.11.2013	01.04.2014	§ 29 Abs. 1	geändert	G 2013 609
26.11.2013	01.04.2014	§ 29 Abs. 4	geändert	G 2013 609
26.11.2013	01.04.2014	§ 31a	eingefügt	G 2013 609
26.11.2013	01.04.2014	§ 32	geändert	G 2013 609
26.11.2013	01.04.2014	§ 33a	eingefügt	G 2013 609
26.11.2013	01.04.2014	§ 36b	geändert	G 2013 609
26.11.2013	01.04.2014	§ 37	geändert	G 2013 609
26.11.2013	01.04.2014	§ 42	geändert	G 2013 609
26.11.2013	01.04.2014	Titel 12.	geändert	G 2013 609
26.11.2013	01.04.2014	§ 42a	eingefügt	G 2013 609